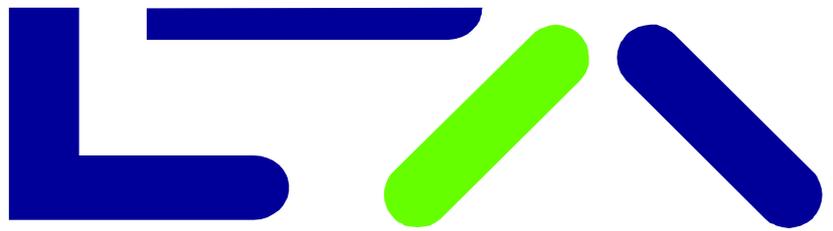


X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

**Aktiendividenden-Futures: Einführung von fünf Aktiendividenden-Futures
auf Dividenden von nordischen Aktien**

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex
Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03.07.2017 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1.13.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss des letzten Handelstages ist der Verkäufer eines Aktiendividenden-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.14.25-2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen.

[...]

1.13.3 Laufzeit

Für Aktiendividenden-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 Absatz 2) der nächsten fünf Jahresschlussabrechnungstage (Dezember) zur Verfügung.

[...]

1.13.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

[...]

[...]

1.13.8 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

[...]

- (5) Bei einem Aktien-Split der Aktien, auf deren Dividende der Aktiendividenden-Future referenziert, erhöht sich die Kontraktgröße entsprechend dem Verhältnis des

Aktien-Splits. Gleichzeitig werden die Abrechnungspreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

[...]

(8) Privatisierung

Die Eurex-Börsen können festlegen, dass Futures-Kontrakte wie bei einer Fusion angepasst werden (Ziffer 1.13.8 Absatz 7). Dies gilt insbesondere bei Privatisierung.

(9) Wird eine Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Futures-Kontrakte mit dem Ziel anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Auch für den Fall, dass eine Kapitaltransaktion durchgeführt wird, die durch die Bestimmungen der Ziffer 1.13.8 nicht geregelt wird, werden die Eurex-Börsen eine sich an diese anlehrende Regelung erlassen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

(10) Wird eine Kapitalmaßnahme, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt, jedoch nicht von ihnen geregelt wird, von den Eurex-Börsen als Verstaatlichung definiert, und wird entschieden, dass dies nicht auf andere Weise durch die Bestimmungen aus Ziffer 1.13.8 geregelt werden kann, können die Eurex-Börsen den Verfalltag des Futures-Kontrakts auf ein von den Eurex-Börsen bestimmtes Datum verschieben, an dem Futures und Optionen auf die Referenzaktien widerrufen oder aufgehoben werden, und können sodann den Schlussabrechnungspreis bestimmen (Kapitel II, Ziffer 2.145.2 der Clearingbedingungen). Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

[...]

[...]

1.13.9 Maßgebliche Dividenden bei Futureskontrakten auf Aktiendividenden

[...]

(2) Ausgenommen sind Dividenden, für die Anpassungen gemäß Absatz 1.134.8 vorgenommen wurden, oder solche, die gesondert als außerordentliche Dividenden gemäß Absatz 1.134.8 (2) bezeichnet wurden.

[...]

- (4) Die ausgewiesene nicht bare Dividende für Referenzaktien auf in Annex D aufgeführte Futures-Kontrakte entspricht dem vom Emittenten als Gegenwert ausgewiesenen Betrag. Sofern dieser nicht vom Emittenten ausgewiesen wurde, wird der Barwert auf Grundlage des offiziellen Schlusspreises der Referenzaktie am maßgeblichen Kassamarkt (Annex D zu Ziffer 1.134 der Kontraktsspezifikationen) am Tag vor dem Ex-Dividendentag festgelegt.

[...]

[...]

1.13.10 Delisting eines Basiswerts

Sofern der gemäß diesen Kontraktsspezifikationen für einen Aktiendividenden-Futures-Kontrakt festgelegte maßgebliche Kassamarkt ankündigt, dass gemäß der Regularien des Kassamarktes der Basiswert nicht mehr an diesem Kassamarkt gelistet oder gehandelt wird („**Delisting**“) oder wenn die Gesellschaft, auf die sich der Aktiendividenden-Futures-Kontrakt bezieht, ein Delisting ankündigt und dieses Delisting nicht aufgrund eines in Ziffer 1.134.8 erfassten Ereignisses erfolgt, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich nach Maßgabe der Börsenordnung die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung in Bezug auf die betroffenen Aktiendividenden-Futures-Kontrakte am letzten Handelstag des Basiswerts anordnen.

[...]

[...]

Annex D zu Ziffer 1.14 der Kontraktsspezifikationen:

Futures-Kontrakte auf Aktiendividenden ("Aktiendividenden-Futures")	Produktkennung	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung	Währung**
[...]						
Elisa	E2IA	FI21	XHEL	1000	0.001	EUR
Fortum	F2OT	FI21	XHEL	1000	0.001	EUR
Metso	V2LM	FI21	XHEL	1000	0.001	EUR
Nordea Bank	N2DB	FI21	XSSE	1000	0.001	EUR
Sampo	S2MP	FI21	XHEL	1000	0.001	EUR
[...]						

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
[...]		

Gruppenkennung	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
FI21	Elektronisches Handelssystem der OMX Helsinki Stock Exchange Elektronisches Handelssystem der OMX Stockholm Stock Exchange	XHEL XSSE
[...]		

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 03.07.2017 in Kraft.

Frankfurt am Main, 22.06.2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters